

**Beitragsordnung  
des Vereins Initiative Dortmund e.V.**  
(nachfolgend Verein genannt)

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.
- (2) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

**§ 2**

**Zahlungsweise und Fälligkeit**

- (1) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des jeweiligen Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschriftinzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.

**§ 3**

**Beiträge**

- (1) Natürliche Personen als ordentliche Vereinsmitglieder zahlen einen Beitrag in Höhe von 250,00 Euro pro Jahr.
- (2) Juristische Personen, Personenhandelsgesellschaften und im Handelsregister eingetragene Kaufleute, zahlen einen Beitrag in Höhe von 450,00 Euro pro Jahr.
- (3) Fördermitglieder im Sinne des § 4 Ziffer 2 der Satzung des Vereins leisten keinen Mitgliedsbeitrag.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.

**§ 4**

**Vereinskonto**

Soweit die Zahlung nicht per Lastschriftinzug erfolgt, ist sie nur auf das folgende Konto zulässig: .... Bank, .... IBAN, .... BIC. Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.